

Erwegung

Derer

Reflexionen

und anderer

Sinwendungen /

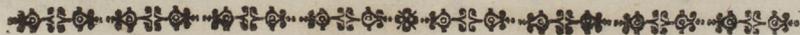
welche beygebracht werden zu erweisen /
daß die blutige

Shornische Wandlung

Dem

Olivischen Frieden

nicht solle zuwider seyn.



Anno 1725.

Veränderung

Reflexionen

Einwohner

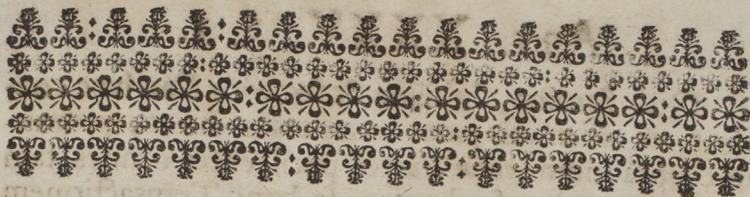
Formliche Handlung

Blischen

Anno 1792



Pa. 8. II. 5745 adl. 10



Passus concernentes,
è Tractatu Pacis Olivenfis anni 1660. ex-
cerpti.

ART. II. §. 2.

HAc generali Amnestiâ gaudeant omnes & sin-
guli,

§. 3.

Civitatibus Prussiæ Regalis, quæ in possessione
S. R. M. &c. hoc bello fuere, manebunt itidem omnia
Jura, Libertates & Privilegia, quibus sive in Eccle-
siasticis sive in profanis potitæ sunt ante hoc bel-
lum, (salvo libero, uti ante bellum viguit, in prædi-
ctis Civitatibus Catholicæ & Evangelicæ Religionis
Exercitio) earum Territoria, Magistratus, Commu-
nitates, Cives, Incolas & Subditos, S. R. M. Polo-
niæ eadem quâ olim Clementiâ & Gratiâ Regia in
posterum persequetur, fovebit & tuebitur.

ART. XXXV. §. I.

Quò firmior, stabilior & securior Pax hæc coalescat, & ab omni parte intemerata duret, promittunt suprâ memoratæ Partes paciscentes omnes, tam principales quàm foederatæ, se hanc Transactionem & Pacem -- servare velle & debere, &, ne in posterum violari queat, *se invicem ad Generalem Garantiam & Evictionem mutuam ac Defensionem reciprocam omni ex parte obstringunt* --- Hisce quàm fieri potest firmissimè spondentes, ut si contingat --- bello ---

§. 2.

Si verò contingat unam Partem ab altera, vel plures à pluribus, gravi aliqua injuriâ, citra tamen vim Armorum, vexari, non licebit ideò læso ad arma subito recurrere, sed ante amicabilis componendarum hujusmodi Controversiarum ratio ineunda erit, videlicet ---

ART. XXXVI.

Rex Gallix Mediator & Fidejussor constituitur &c. &c.

Da



U die hohe Evangelische Potenzen die Thornische Handlung als eine Infraktion des Oltivischen Friedens ansehen.

Widriger Seits aber theils in den Lateinischen Reflexionen, theils in andern hervorgekommenen auch gedruckten Nachrichten dargegen mancherley eingewendet werden wollen.

Hat bey Erweigung und Zergliederung solcher Schrifften sich gefunden, daß die geschehene Einwürffe eigentlich folgende zwölf sind.

Einwürffe.

I.

Der Oltivische Friede anno 1660. subsistire nicht mehr, nachdem er von der Cron Schweden durch letztern Krieg gebrochen worden, welche Crone auch bis auf diese Stunde mit Pohlen keinen Frieden habe, dahero sothaner Friedens-Schluß nunmehr von keiner Krafft nicht sey.

II.

Der damahlige Polnisch-Schwedische Krieg, welcher durch den Oltivischen Frieden beygelegt worden, sey kein Religions-Krieg

gewesen, daher er auch in Religions-Sachen keine Krafft und Verbindung habe.

III.

Der Olivische Friede gebe denen Preussischen Städten bloß Amnestiam ihres Verbrechens, als sie damahls die Schwedische Parthey angenommen, nicht aber einige Sicherheit oder Befestigung ihrer Religion.

IV.

Des Instrumenti Pacis Olivenensis Art. II. §. 3., worauf die Protestantische Potenzen sich jetzt gründen, gehe nur bloß diejenige Städte an, welche damahls, wie der Friede gemacht worden, in der Schweden Händen annoch gewesen, nemlich Elbing und Marienburg, welche auch der Amnestie am meisten benöthiget waren. Weil aber diesen Städten nichts, worüber sie einige Beschwerde führen, wiederfahren, so sey dahero auch sothanem Frieden in nichts zuwider gehandelt.

V.

Der Olivische Friedens-Tractat eximire ja die Preussischen Städte nicht von der Ober-Herrschaft der Republicque, noch von solchen wohl verdienten Straffen, welche der Ober-Herr den Unterthanen aufzulegen befugt ist.

VI.

Die Preussische Städte haben keine Privilegia, auch keine einzige Reichs-Tags-Constitution für sich, also das, was sie genießen, sie aus einer blossen Toleranz genießen, woraus sie kein Recht zu machen hätten.

VII.

Die Stadt Thoren in specie sey zur Zeit des Olivischen Friedens nicht mehr in Schwedischer Gewalt gewesen, daher auch sothaner Friedens-Schluss derselben nicht zu statten kommen könne.

VIII.

VIII.

Die Republique Pohlen sey sui juris Domina und nicht verbunden von ihrem Thun und Lassen Auswärtigen Rechenſchaft zu geben, noch ihr Verfahren mit ihren Unterthanen bey denſelben zu rechtfertigen.

IX.

Die Stadt Thorn habe ein Crimen execrabile begangen, daß ſie die Kirche zu St. Marien, da die Catholiſche Ordens-Leuthe, welche ſie damahls innegehabt, durch die Peſt aufgerieben worden, nullo jure eingenommen, mit ſambt dem Cloſter, welches ſie hernach in ein Gymnaſium verwandelt.

Dieſes alles ſey nach Fürſchrift des Rechts durch gerichtliche Inquisitiones auſſindig gemachet und erwieſen. Daher auch denen geiſtlichen Ordens-Leuthe die Kirche ſowohl als das Cloſter von Rechts wegen reſtituiret worden.

X.

Die Stadt Thorn habe zwar ein Recht ihren Magiſtrat zu wählen, aber nicht denſelben privative Lutheriſch allein, und mit Ausſchließung der Catholiſchen, zu beſetzen. Daher ſey derſelben in der gefälleten Sentenz nichts zu nahe geſchehen, da befohlen worden den Magiſtrat halb mit Catholiſchen zu beſetzen.

XI.

Wann auch die Stadt Thorn wäre in etwas gekränckert worden, ſo ſey darum der Olliviſche Friede nicht violiret, denn Thorn ſey nicht Pars paciſcens in dieſem Frieden, ſondern nur ein Unterthan des einen paciſcirenden Theils.

XII.

Wann die Proteſtirende Puiffancen vermeineten daß dem Olliviſchen Frieden worinn zuwieder gehandelt worden, müſten ſie doch (nach Maaßgebung eben dieſes Friedens-Schlusses Art. XXXV. S. 2.) nicht durch Gewalt der Waffen ſondern durch gültliche Handlung ſolches beyzulegen ſuchen.

So weit die gemachte Einwürffe.

Beantw.

Beantwortung.

I. Einwurff.

Der Olivische Friede substiltire nicht mehr / nachdem er von der Cron Schweden gebrochen worden. 2c.

Antwort. 1.) In dem ungestandenen Fall, wann der König in Schweden den Olivischen Frieden durch den letzten Krieg gebrochen hätte, so würde zwar Er vor Sich selbst und Sein Reich der Vortheile dieses Friedens verlustig, aber die übrige darinn begriffene Unschuldige hätten solches nicht zu entgelten, sondern der Friede und vorige Verbindlichkeit verbliebe unter ihnen nach wie vor, wie der XXXV. Art. eben dieses Friedens solches klar anzeigt. Als anno 1674. die Cron Schweden mit Chur-Brandenburg in Krieg verfiel, blieb dennoch Pohlen mit beyden in der durch den Olivischen Frieden getroffenen Freundschaft und Verbindlichkeit ungestöhret, gleichwie durch eben diese Kuptur auch der Westphälische Friede nicht aufgehoben worden, obgleich zwey darinn begriffene Partheyen mit einander zerfielen. Aber

2.) Die Cron Schweden wird es an sich nicht kommen lassen, daß sie den Frieden gebrochen oder Pohlen feindlich überzogen, sondern daß vielmehr dieselbe in Lestand aus Pohlen feindlich angegriffen worden und eine Nothwehr gethan. Worüber sich zu erklären denen Königlichen Schwedischen Ministris überlassen wird.

II. Einwurff.

Der damahlige Krieg sey kein Religions-Krieg gewesen. 2c.

Antwort. Daß derjenige Schwedisch-Pohlische Krieg, der durch den Olivischen Frieden geendiget worden, eigentlich kein Religions-

ligions-Krieg gewesen, ist wahr; wiewohl die Religion von denen Veranlassungen des Kriegs, der zuerst unter dem Könige Sigismundo III. den Anfang genommen, folglich durch den zwiefachen Stillstand anno 1629. und 1635. zwar etwas gehemmet, aber anno 1655. aufs neue rege und bis 1660. fortgesetzt worden, bekantermassen nicht ganz auszuschliessen ist.

Unterdessen ist nichts gewöhnlicher, als daß auch in solchen Kriegen, wo die Religion nicht das vornehmste Augenmerk gewesen, dennoch wegen derselben in denen erfolgten Friedens-Handlungen vielfältig eines und das andere benahmet worden, und haben die Herren Pohlen selbst bey Gelegenheit ein solches vor ihre Röm. Catholische Religion zu beobachten nicht unterlassen, wie in denen Baltischen Pactis anno 1657. mit Chur-Brandenburg, auch in denen zwischen Pohlen und Moscau anno 1667. und 1668. geschlossenen Friedens-Stillstands- und Bündnis-Handlungen, und in dem anno 1699. mit den Türcken gemachten Carlowitzen Frieden zu sehen ist. Ja in dem anno 1635. mit der Cron Schweden getroffenen Stillstand, welcher gewiß in die Vorfällenheiten des Königs, davon hier die Rede ist, mit gehört, hat die Cron Pohlen nicht vergessen vor die Römisch-Catholische Religion Sorge zu tragen. Zu geschweigen daß gar oft einzelne Personen und deren Anliegen in öffentlichen Friedens-Instrumenten einen Platz finden, dererwegen wohl in Wahrheit der Krieg nicht geführt worden.

Exempel dessen in dem Olivischen Frieden giebt der XVII. XIX. XXI. &c. Articul. Es sey nun der Krieg um solcher Religions-Puncte willen angefangen worden oder nicht, gnug daß, wann sie einmahl geschlossen und befestiget worden, sie auch gleich denen andern gültig seyn und gehalten werden müssen.

III. Einwurff.

Der Olivische Frieden gebe denen Preussischen Städten nur Amnestie und nicht Religions-Sicherheit &c.

Antwort. Ist falsch und dem Instrumento Pacis Olivenfis öffentlich zuwieder. Die Amnestie wird nicht in dem §. 3tio. Artic. II. sondern schon in denen vorhergehenden §. 1. und 2. vorgestellt. Es wird auch selbige nicht auf die Preussischen Städte eingeschräncket, sondern erstrecket sich auf alle und jede Personen / wes Standes und Glaubens sie seyn möchten, wie auch auf alle *Communitates*, (wie es heisset) die von beyden Seiten dem feindlichen Theil angehangen oder in feindlichen Besitz gerathen.

Singegen redet der folgende §. 3., auf den es hier ankommet, ganz deutlich von etwas mehr als einer blossen Amnestie. Er stellet unter andern die Rechte und Freyheiten beyder Religionen / der Catholischen und Evangelischen / zu beyder gleichmäßigen Sicherheit / in den Stand / in welchem beyde vor dem Krieg gewesen / und daß darinn ihnen kein Eintrag geschehen sondern sie dabey geschüzet werden sollen.

IV. Einwurff.

Des Instrumenti Pacis Olivenfis Art. II. §. 3. (worauf einzig die Protestantische Potenzen sich jetzt gründen) gehe nur bloß diejenige Städte an / welche damahls in Schwedischer Gewalt gewesen. ic.

Die Französische
Übersetzung
dieses Art.
finde ich
also allegirt:
avant cette
guerre:
so aber ein
Fehler/
welcher
hier ange-

Antwort. Daß Thorn von anno 1655. bis ans Ende 1658. in Schwedischer Gewalt gewesen ist bekant, und darum muß es auch Theil haben an denen Beneficiis, welche in offtt-angezogenem Spho. denen Städten ausgemachet worden, *que in possessione S. R. M. Suecia hoc bello fuerunt*. Zwar der Author derer Reflexionen will diesen Paragraphum dahin restringiren, daß darinn nicht alle Städte, welche währenden Krieges in Schwedischer Gewalt gewesen, sondern bloß allein diejenige, welche am Ende des Krieges, damahls da der Friede geschlossen worden, noch darinn gestanden, (welches fürnemlich nur die beyde, Ebing und Marienburg, gewesen) verstanden werden sollen. Aber damit thut er denen Worten
des

des Instrumenti offenbahrliche Gewalt. Wann seine Erklärung merckt zu
statt haben sollte, müste es heissen: Civitates, quæ nunc in pol werden
fessione S. R. M. Sueciae sunt: so aber heisset es: quæ --- hoc verdient
bello fuerunt. Nun aber Thoronium fuit, ergo kan diese Stadt um derer
aus denen Wohlthaten des Friedens nicht ausgeschlossen werden. che nicht
das latei-
nische Ori-
ginal son-
dern ge-
dachte
Uebersetzung
brauchen.)

V. Einwurff.

Der Ollivische Friedens- Tractat eximire ja die Preuss-
fischen Städte nicht von der Ober- Herrschafft
der Republic, noch von verdienten Straffen. 2c.

Antwort. 1.) Ein jeder Ober-Herr hat freylich Macht
seine Unterthanen nach Verdienst zu straffen. Es könnte auch in
der Thornischen Sache nicht für einen Bruch des Ollivischen Frie-
dens geachtet werden, wann die Personen allein, welche gesündi-
get, wären zur Straffe gezogen worden. Aber was hat die St.
Marien-Kirche? was hat das Gymnasium? was hat das Rath-
haus gesündiget? was hat die Commune der Stadt Thorn ver-
brochen? daß sie dasjenige, was durch den Ollivischen Frieden ih-
nen bestätigt worden, nun verlihren müssen. Alle geist- und welt-
liche Rechte und derer Ausleger erkennen einhellig, quod ex de-
licto unius Civis non tenetur Universitas; ex Delicto Magistra-
tûs non tenetur Ordo Decurionum; nec ex horum Delicto
Universitas; nec ex Delicto Administratorum & Præsidentium
punitur Universitas.

Aber man siehet hier das Mysterium wohl, die Personen
werden mit einer Schuld beleget, damit man die unschuldige Sa-
chen in Anspruch nehmen könne. Solche Sachen, welche der
gemeinen Stadt und der Evangelischen Bürgerschaft gehörig, und
welche der Ollivische Friede ihnen garantiret hat. Also daß die
hohen Garants daher berechtiget sind sie ihnen zu gewähren.

2.) Kan hier angemercket werden, daß Preussen der Republic
Pohlen keine Ober- Herrschafft über sich zuzustehen weiß. Diese
Provinz, nach denen Grund-Regulen ihrer Verbindung mit Pohl-
len,

len, erkennet allein den König in Pohlen vor ihr Ober-Haupt und
einzigen Ober-Herrn, die Stände der Republic aber vor ihre
Mit-Glieder und Mit-Genossen des gesambten Corporis. Diese
Anmerckung wird uns bey dem folgenden Einwurff zu statten kommen.

VI. Einwurff.

**Die Preussische Städte haben keine Privilegia, auch
keine einzige Reichs-Tags-Constitution für sich ic.**

Antwort. Die Pohlisch-Preussische Städte haben aller-
dings Religions-Privilegia von ihren Königen; daß sie aber bey
der Pohlischen Republic sich um keine Religions-Privilegia be-
worben, noch dieselige, welche sie von denen Königen unmittelbahr
erhalten, durch keine Reichs-Tags-Constitution bestättigen las-
sen, kommt daher, weil sie das erstere ihrer Freyheit und Equall-
tät nachtheilig, das letztere aber so gar dem Königl. Vor-Recht
und Ansehen verkleinerlich geachtet. Es ist selbigen Städten in
diesem Stück genug, daß die Pohlische Republic die Rechte und
Befugnissen der sämptlichen Dissidenten im Pohlischen Reich so
vielfältig erkannt und deren stete Festhaltung so oft wiederholter
Weise beliebet hat.

Seit Königs Sigismundi Augusti Tod, und von der Con-
foederatione generali anni 1573. an, haben ja die Glieder der Re-
public so oft einander den Religions-Frieden sub fide, honore &
conscientiis geschworen. Es ist derselbe von da an durch acht
einander nachfolgende Könige aufs bündigste beschworen wor-
den, und nebst solchen Grund-Sätzen des Pohlischen Reichs ha-
ben fast alle Preussische Städte noch ihre absonderliche Privilegia
von denen allerdurchläuchtigsten Königen, die von einem jeden der-
selben bestättiget und beschworen sind.

Wann nun alles dieses von dem Auctore Reflexionum noch für
eine bloße Toleranz angegeben werden will, was kan denn hinfort
mehr für ein Recht passiren? ja was kan in menschlichen Handlung-
en für fest und wohl gegründet angesehen werden?

VII. Einwurff.

Die Stadt Thorn in specie sey zur Zeit des Olivischen Friedens. Schlusses nicht mehr in Schwedischer Gewalt gewesen. 2c.

Antwort. Es ist nicht wohl zu begreifen, durch was vor eine Folge der Author Reflexionum die Stadt Thorn aus der angeführten Ursach, weil sie damahls nicht mehr in Schwedischen Händen gewesen, aus dem Olivischen Frieden ausschliessen will. Die Wort des Articulus sind allgemein, *Civitates - - - qua fuerunt*. Elbing und Marienburg werden in diesem Spho. eben so wenig als Thorn, und allererst im VII. Art. mit Nahmen gesetzt, allwo doch nicht von Religions- sondern ganz andern Sachen gehandelt wird.

Der Stadt Thorn aber dienet in Religions-Sachen noch dieses absonderlich, daß, wie sie anno 1658. von denen Pohlen wieder übernommen worden, der König Johannes Casimirus in einem erstlich in eben dem Jahr, den 23. Decembris, ausgefertigten und hernach 1659. den 16. Januarii mit allerhöchster Königl. Hand unterschriebenen und mit dem Pohlischen Reichs-Siegel bewährten Diploma ihr die Versicherung gegeben, daß sie circa Privilegia, Immunitates, tum in Spiritualibus tum in Civilibus, à Serenissimis Antecessoribus Nostris & à Nobis concessas, Jurisdictiones & Consuetudines, uti & NB. circa liberum Exercitium Religionis Augustanæ in & extra Civitatem, Templorum & Xenodochiorum extruendorum Facultatem, prout illam in Privilegiis antiquis habuerunt - - - NB. non obstantibus iis omnibus, quæcunque in Civitatis Civiumque & Incolarum, durante hoc bello & sinistram Informationem, Præjudicium ac Detrimentum obtenta - - - NB. prout ante hoc bellum in earum omnium rerum fuerunt possessione, unvermindert und unverletzt erhalten werden solten. Welches Diploma, gemäss der Abrede zu folge, dem Schwedischen Grafen Bent Oxenstiern vor dem Auszug der Schweden zugestellet worden.

(NB. Durch diesen Actum hat die Cron Schweden gleichsam eine Special-Garantie der Stadt Thorn übernommen.)

VIII. Einwurff.

Die Republic sey Juris sui Domina &c.

Antwort. 1.) Sie ist Juris sui Domina in ihren innerlichen Geschäften, die sie selbst angehen und keinen Auswärtigen mit interessiren. Aber wozu sie sich durch Friedens = Schlüsse mit Auswärtigen verbunden ist sie schuldig zu halten. 2.) Obige Regel leidet ins besondere ihren Abfall, betreffend die Provinz Preussen, welche der Republic kein Dominium über sich zugestehet, laut oben Num. V. und VI. und dennoch 3.) Wann die Republic durch Pacta und Verträge sich zu etwas verbindlich gemacht, ist sie nach bekantem Völkler = Recht davon nicht mehr Herr sondern es zu halten verbunden.

IX. Einwurff.

Die Stadt Thorn habe die St. Marien = Kirche und Kloster nullo jure eingenommen / daher bendes denen Franciscanern von Rechts wegen restituiert worden &c.

Antwort. Was das Recht der Stadt Thorn an das Franciscaner = Kloster und damit verknüpfte St. Marien = Kirche betrifft, ist aus denen alten Geschichten bekant, daß zur Zeit der Reformation, als die Abspurgische Confessions = Verwandte sich in der Stadt vermehret, auch viele Römische Geistliche zu denenselben übergetreten, es geschehen, daß auch diese Franciscaner = Mönche theils sich denen Evangelischen zugesellet, theils durch die Pest getilget worden, biß der lezt überbliebene (welchen man nicht unbillig vermuthet auch gut Evangelisch gesinnet gewesen zu seyn und Hartknoch positivè meldet, daß er Lutherisch worden sey) das Kloster und die Kirche anno 1555. dem Magistrat übergeben, welcher auch Kirch und Kloster in Besiß genommen. König Sigismundus Augustus confirmirte anno 1558. ihnen den Besiß dieser und aller andern

ändern damahls besessenen Kirchen und Klöster, dergestalt, daß nur allein bey der Parochial-Kirche St. Johannis ein Römischer Priester die Freyheit haben sollte den Gottes-Dienst zu üben. Diese Privilegia und Religions-Freyheiten sind denen Thornern von allen folgenden Königen bis auf den gegenwärtig regierenden Augustum confirmiret und beschworen worden. Nun ist die Stadt, zuwider diesen Privilegien, in andern Stücken zwar vielfältig angefochten worden, (wie in der Französischen Deductions-Schrifft, welche anfänget: *La Ville de Thoren &c.* mit mehrerem zu sehen) aber was die St. Marien-Kirche und das in ein Gymnasium veränderte Kloster betrifft, ist sie beständig in ruhiger Possession derselben verblieben, und solch ihr Recht nie in Zweifel gezogen noch gedachte Stücke in Anspruch genommen worden, daß also dieselbe von 1555. bis 1724. in *quieta Possessione* verblieben, eine Zeit von mehr als anderthalb hundert Jahren, da aus dem Jure Canonico bekant, daß eine *Præscriptio* von 100. Jahren selbst wider die Kirche zu Rom, wider andere Römische Kirchen aber eine *Præscriptio* von 40. Jahren gültig sey. Ja auch nach denen Pöhlischen Constitutionen zur Verjährung eines Kirchen-Grundstückes eine weit kürzere Zeit als von 100. Jahren genug sey. De præscript. c. 6. it. c. 14. De præscript. c. 2. in 6.

Wobey zu mercken, daß in so langer Frist der Franciscaner-Orden die Stadt Thorn hierüber nie gerichtlich angeklaget, viel weniger wieder dieselbe etwas zu Recht kräftiges öffentlich erhalten. P.R. sagt da: Quia quaedam dragenalis Præscriptio omnem prorsus Actionem excludit.) Vielmehr sind in solchem Gymnasio der vornehmsten Pöhlischen Senatorum Kinder unterrichtet worden, ohne daß die Stadt hierüber die geringste Anfechtung gehabt, bis nun endlich gegen das Ende des 1724sten Jahrs, da der unglückselige Zustand in Thorn schon vorgefallen war und die dortige Römisch-Catholische vor eine Gelegenheit hielten im trüben zu fischen, da haben allererst die Franciscaner-Münche der Stadt eine Ladung vor die Königl. Hofgerichte legen lassen und begehret, daß die Stadt ihre Rechte zu der St. Marien-Kirche vorzeigen sollte, obwohl sie von eigener Seite keine einmige ausgedrucket. Diese Ladung setzten sie dennoch nicht fort, sondern wandten sich an statt dessen zu der ersten in Thorn gehaltenen Königl. Commission, so doch *Forum incompetentis*. Sie wurden auch von derselben, weil ihre Anforderung, wie

wie solches damals erkant ward, dahin nicht gehörte, abgewiesen. Doch haben sie endlich das Glück gehabt, daß ohne daß in der, wegen der andern Sachen (worüber die Stadt Thorn vors Königl. Gericht geladen worden) ergangenen Citation dieser Punct mit eingeschaltet gewesen, und also absque causæ cognitione, sie gleichwohl die Kirche und das Kloster erhalten.

Es scheint, daß die Franciscaner ihr Recht hauptsächlich auf ein gewisses Privilegium bauen wollen, so ihnen der Pommerische Fürst Ratiborus verliehen und König Sigismundus I. in Pohlen bestätigt haben soll. Denn selbiges ist dem zweyten Thornischen Commissions- Decret beygedruckt worden, da man sonst nicht absehen kan, warum es geschehen. Die Zeit zu welcher Ratiborus selbst es ausgefertigt, stehet nicht darinn, sondern nur diejenige, da Sigismundus I. es zu Cracau, wie vorgegeben wird, erneuert, so die Vigilia S. Francisci 1507. ist.

Es werden aber die guten Ordens-Leute verzeihen, wann man das ganze Wesen vor höchst verdächtig und vor eine Affters-Gebuhr des Janikovvsky, eines Preussischen Edelmanns, hält, dessen unechte Privilegia, womit er in Pohlen, Pommern und Preussen, viel Geist- und Weltliche umbs Geld gebracht und in Streit und Verdrießlichkeiten verwickelt hat, anno 1647. und folglich mehr und mehr entblößet worden. Man bemercke nur den hierunter vorkommenden Antichronismum und die sich selbst widersprechende Zeit-Rechnung, als das sicherste Criterium oder Merckzeichen, wodurch solche falsche und untergeschobene Privilegia, deren man (zumahl in denen Klöstern) gar viel antrifft, sich verrathen. Ratiborus ist schon anno 1151. gestorben, der Franciscaner-Orden aber erst in folgendem Seculo ums Jahr 1206. oder 1211. entstanden. Die Stadt Thorn ist anno 1231. angeleget, und die St. Marien-Kirche daselbst, welche Ratiborus eben gemeldetem Orden zugeeignet zu haben gerühmet wird, ist anno 1239. gegründet worden. Ferner, welchergestalt dieser Ratiborus, wie es in dem Privilegio geschiehet, des Königs Sigismundi I. *Prædecessor* genennet werden könne, läset sich auch mit denen Geschichten

schichten der in dem XIIten Jahr-Hundert vorgegangenen Pommer-
rischen Theilung nicht zusammenreimen. Noch mehr aus denen
Pohlnischen Verzeichnissen siehet man, daß dieser König Sigismun-
dus zu der Zeit, wie er zu Cracau das Privilegium solle bekräfti-
get haben, nicht mehr allda gewesen, sondern bereits den 24. May
1507. von dannen nach Litthauen gegangen und zuerst anno 1508.
im Jenner nach Cracau zurückgekommen.

Merckwürdig ist es danebst, daß die Franciscaner solch Pri-
legium eben anno 1658. am Abend vor S. Thomas dem Jung-
Leslauischen Gröd haben einverleiben lassen, da Thorn zwar noch
in Schwedischer Gewalt, aber allschon in Behandlung der bald
darauf bewilligten Übergabe an Pohlen begriffen war.

Aus obigem erhellet, daß die Reflexiones Num. 7. fälschlich
rühmen, daß das Recht der Franciscaner durch rechtmäßige Inqui-
sitionen sey ausgeführet worden. Nein, sie waren da Kläger,
Zeugen, Richter und Executor zugleich, und Keus mußte non
auditus sich verdammen lassen; Sollen sie Glauben finden, muß
ihr untergeschobenes Privilegium und andere vermeintliche Beweise
durch unpartheyische Richter untersucht werden.

X. Einwurff.

Die Stadt Thorn habe kein privatives Recht eines
Lutherischen Magistrats / mit Ausschließung der Ca-
tholischen &c.

Antwort. Die Stadt Thorn verlanget nicht das Recht, daß
der Magistrat privativè Evangelisch sey. Sie verlanget nur das
alte Recht ihrer freyen Wahl. Werden sich tüchtige und wohl
verdiente Catholische Subjecta bey der Stadt finden, so kan bey
der Wahl auf selbige gleichfalls reflectirt werden. Nur daß die
Freiheit dieser Wahl der Stadt ungekränckelt bleibe.

XI. Einwurf.

Wann auch der Stadt Thorn etwas zu nahe geschehen wäre / sey doch darum der Olivische Friede nicht gebrochen &c.

Antwort. In denen Privatis wird das Publicum lædret. Denn wann Privati wider die öffentliche Pacta beeinträchtigt werden, gehet solches das Publicum mit an. In dem Olivischen Frieden Art. XX. und XXI. wird vor die Grafen von Dohna und Freyherrn von Guldenstern ein gewisses ausbedungen. Diese Herren waren nicht Paciscentes, sondern nur Privati und Unterthanen, gleichwohl, so ihnen das bedungene nicht wäre gehalten worden, würde das Publicum sich derselben haben annehmen müssen. Gleichwie die Pohlnische Republic ohne Zweifel sich beschweren würde, daß der Belauische Friedens-Tractat gebrochen werde, wann dem Römischen Clero zu Lauenburg und Bütow worin solte zu nahe getreten werden. Und würden die Grund-Besten vieler Reiche und Republicquen erschüttert werden, wann Pacta Principum pro securitate Religionis vel etiam pro Civibus alienis inita dergestalt, wie der Author *Reflexionum* vermeinet, angefochten werden könnten. Die Betrachtung des Westphälischen und anderer dergleichen Friedens-Schlüsse machet die Sache klar.

XII. Einwurf.

Die Protestirende Puissancen müssen nach der Maasse gebung selbst der Pactorum Olivenium (Artic. XXXV. §. 2.) nicht die Gewalt der Waffen sondern gütliche Handlung brauchen.

Antwort. Daß die Protestantische Mächten diesem Articul gemäß sich verhalten ist offenbahr. Sie brauchen die gütliche Mittel

Mittel ehe sie die schärffere ergreifen. Aber die Republic scheint es nicht so wohl beobachtet zu haben, da in dem Thornischen Casu, darauf doch der Olivische Friedens-Bruch bestund, sie so fort zu den Waffen gegriffen und den Lubomirski mit einem Theil ihrer Armée commandiret unschuldig Blut in Friedens-Zeit zu vergiessen, damit solcher gestalt die besorgte Intercessiones und Erinnerung der hohen Paciscenten und Garants des Olivischen Friedens eludiret und ihnen vorz gekommen würde.



Wird die in die ...
es nicht so leicht ...
nicht doch für ...
den Hofen ...
Arde ...
giffen ...
mutter ...
Kocher ...
schon ...

